

## Kurzfassung

**Professor Dr. Dr. Michael Bock**  
**Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes**  
**Gutenberg-Universität Mainz, Lehrstuhl für Kriminologie,**  
**Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafrecht**  
**50099 Mainz**

Freitag, 15. Juni 2001

## Gutachten

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei  
Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung  
bei Trennung

Angefertigt anlässlich der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuß des Deutschen  
Bundestages am Mittwoch, dem 20. Juni 2001

### **Gesamtergebnis:**

Ich empfehle dem Deutschen Bundestag nachdrücklich, den Gesetzesentwurf der  
Bundesregierung **insgesamt abzulehnen** („abschließende Stellungnahme“ auf S. 2).

## Kurzfassung

### Abschließende Stellungnahme

#### **1.1. Krisenintervention ist durch polizeirechtliche Instrumente gewährleistet**

Sofern ein Bedarf an verbesserter Krisenintervention überhaupt bejaht wird, wird ihm durch die Vorschriften zur Gefahrenabwehr in den Polizeigesetzen der Länder ausreichend Rechnung getragen. Es gibt inzwischen eine klare Tendenz, die bestehenden polizeirechtlichen Instrumentarien auch in den Fällen häuslicher Gewalt vermehrt einzusetzen. Gesetzesänderungen durch die Länder sind unbenommen. Es handelt sich um Gefahrenabwehr und diese gehört von der ganzen Systematik unserer Rechtsordnung in das Öffentliche Recht und nicht in das Zivilrecht. Dies war ja auch die Linie der österreichischen Lösung.

#### **1.2. Grob unrichtige Einschätzung der tatsächlichen Lage**

Für die wesentlich weiter gehenden Eingriffe des Gewaltschutzgesetzes entwirft die Bundesregierung ein geschlechtsspezifisches Bedrohungsszenario, das einer erfahrungswissenschaftlichen Prüfung in keiner Weise stand hält. Die Behauptung, häusliche Gewalt ginge fast ausschließlich von Männern aus, ist sowohl bezüglich der Gewalt zwischen Partnern als auch bezüglich der Gewalt gegen Kinder und Senioren grob falsch. Im Bereich des Schutzes von Kindern, Senioren und Männern sind dagegen die eigentlichen Defizite bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt zu verorten, während für Frauen wegen der bisher und zukünftig ausschließlichen Beachtung dieser Opfergruppe bereits eine Vielzahl von Hilfs- und Beratungsstellen mit nicht unerheblichen finanziellen Mitteln zur Verfügung steht.

#### **1.3. Rechtsstaatlichen Verluste ohne präventive Gewinne**

Darüber hinaus sind die Maßnahmen des Gewaltschutzgesetzes rechtsstaatlich äußerst bedenklich und für den Mißbrauch geradezu geschaffen. Diesen Mängeln stehen nicht einmal präventive Effekte gegenüber. Zunächst bleibt mindestens die Hälfte der Opfer weiterhin schutzlos. Obendrein wirken die Maßnahmen des Gewaltschutzgesetzes kontraproduktiv in Bezug auf alle nachhaltigen Verhaltensänderungen der Beteiligten, weil sie die Voraussetzungen der erforderlichen gemeinsamen Therapie oder Mediation systematisch zerstören.

#### **1.4. Langfristige Nachteile**

Das Gewaltschutzgesetz geht von einem Feindbild „Mann“ aus, das empirisch nicht haltbar ist. Es fördert nicht den konstruktiven Dialog der Geschlechter, sondern ist ausschließlich auf Enteignung, Entmachtung, Ausgrenzung und Bestrafung von Männern gerichtet. Sein Ziel ist nicht, häusliche Gewalt zu bekämpfen, sondern nur Männergewalt. Geschützt werden sollen nicht alle in häuslicher Gemeinschaft lebenden Menschen oder gar Ehe und Familie, sondern nur Frauen. Mit diesem Grundtenor wird das Gesetz auf jede Art von Lebenspartnerschaft eine zersetzende Wirkung ausüben und damit nicht nur die demographische Entwicklung negativ beeinflussen sondern auch die Lebensqualität der Bürger und die gesellschaftliche Integration.

Ich empfehle daher dem Deutschen Bundestag nachdrücklich, den Gesetzesentwurf der Bundesregierung insgesamt abzulehnen.

Dienststelle  
Polizeiinspektion  
Würzburg-Ost  
Augustinerstraße 24/26  
97070 Würzburg

Aktenzeichen <b>BY6313-028283-06/6</b>		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) <b>Schmaußer, POM'in/V</b>		
Sachbearbeitung Telefon <b>0931/457-0</b>	Nebenstelle <b>-2340</b>	Fax <b>-2239</b>

PI Würzburg-Ost \* Postfach 6329 \* 97013 Würzburg

Herrn  
Martin Deeg  
Austraße 3  
97299 Zell a.Main

Würzburg, 10.01.2007

## Vorladung

Sehr geehrter Herr Deeg,

### in der Ermittlungssache

Verstoß nach dem GewSchG am 13.10.2006, 30.11.2006 und am 16.12.2006 durch Schreiben Frau RA'in Iris Harff, Schreiben Dipl. Psychol. Othmar Wagner und Schreiben des Dr. med. Wilfrid v. Bock-Galhau

ist Ihre Vernehmung als Beschuldigter erforderlich.

Sie werden daher gebeten, am **Donnerstag, 18.01.2007, um 13:30 Uhr**

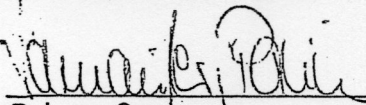
bei **der oben genannten Dienststelle** **Zimmer 109**

vorzusprechen.

Im Falle der Verhinderung (z.B. berufliche Gründe, Krankheit) wird um rechtzeitige (telefonische) Mitteilung gebeten, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann. Bitte teilen Sie uns vorab mit, ob ein Dolmetscher (welche Sprache) benötigt wird.

Bitte bringen Sie diese Vorladung mit.

Mit freundlichen Grüßen



Schmaußer  
Polizeiobermeisterin

Dienststelle  
**Polizeiinspektion  
Würzburg-Ost  
Augustinerstraße 24/26  
97070 Würzburg**

Aktenzeichen <b>BY6313-007002-07/1</b>		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) <b>Schmaußner, POM'in/VGRU</b>		
Sachbearbeitung Telefon <b>0931/457-0</b>	Nebenstelle <b>-2339</b>	Fax <b>-2239</b>

Pf Würzburg-Ost \* Postfach 6329 \* 97013 Würzburg

Herrn  
Martin Deeg  
Austraße 3  
97299 Zell a. Main

Würzburg, 23.04.2007

## Schriftliche Äußerung als Beschuldigte(r)

Sehr geehrter Herr Deeg,

Ihnen wird vorgeworfen, folgende Straftat(en) begangen zu haben:

Straftat(en)/Verletzta Bestimmung(en) V. g. Gewaltschutzgesetz - Kontaktverbot (GewSchG)	Versuch nein
Tatzeit am/Tatzeitraum von (Datum, Uhrzeit) Freitag 09.03.2007, 15:00 Uhr	
Tatort (PLZ, Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk, AG-Bezirk, Kilometer, Richtungsfahrbahn) Würzburg, [REDACTED]	


Ihnen wird hiermit nach § 163a Abs. 1 Satz 2 Strafprozessordnung (StPO) Gelegenheit gegeben, sich zu der/den Beschuldigung(en) zu äußern.

Sie werden gebeten, den beiliegenden Äußerungsbogen in gut leserlicher Form ausgefüllt (Block- oder Maschinenschrift) und unterschrieben **innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieses Schreibens** an die oben angegebene Polizeidienststelle zurückzusenden.

### Bemerkungen

Sie schickten am 09.03.07 eine Karte, adressiert an [REDACTED] an die Adresse von Frau [REDACTED]. Weiter sprachen sie ihr am 23.03.07 auf den Anrufbeantworter.

Mit freundlichen Grüßen

  
Schmaußner  
Polizeiobermeisterin